

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 13. März 2024 – Aktenzeichen G10/2023/131

Kreis Dithmarschen, Gemeinde Reinsbüttel

Das Landesamt für Umwelt hat der Fahrengreth Windpark GmbH & Co. KG, Hewigenkooger Chaussee 1, 25764 Süderdeich, am 14. Februar 2024 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Leistung von 4,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 121,87 Metern, einem Rotordurchmesser von 115,7 Metern und einer Gesamthöhe von 179,73 Metern in der Gemeinde 25761 Reinsbüttel, Gemarkung Reinsbüttel, Flur 1, Flurstück 59/3.

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung der Windkraftanlage mit Fundament,
- Kranstellfläche,
- Zuwegung und
- Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben“.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU und in der örtlichen Tageszeitung (Dithmarscher Landeszeitung) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 9. April 2024 bis einschließlich 22. April 2024** bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04821) 66-0 oder per E-Mail: itzehoe.poststelle@lfu.landsh.de
- Amt Büsum-Wesselburen, Am Markt 2, 25764 Wesselburen, Zimmer 7 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04834) 909-256 oder per E-Mail: j-m.barber@amt-buesum-wesselburen.de.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.